

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird hiermit abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes das Offenhalten von Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr für den Bereich der Innenstadt mit nachfolgend genannten Straßen (beidseitig) als Umgrenzung aus Anlass des Auftakts des KreisStadtSommers in Hofheim am Taunus am 04.07.2021 freigegeben:

Elisabethenstraße, Zeilsheimer Straße, Hauptstraße, Oskar-Meyrer-Straße, An der Obermühle, Am Alten Bach, Cohausenstraße, Wilhelmstraße, Alte Bleiche, Elisabethenstraße, Hattersheimer Straße, Rudolf-Mohr-Straße, Pfarrgasse.

2. Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet werden dürfen, wird auf höchstens 13 -19 Uhr festgelegt.

3. Banken, Sparkassen, Reisebüros und andere ähnliche Dienstleistungsunternehmen fallen nicht unter das Hessische Ladenöffnungsgesetz und können die Freigaberegulierung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.

4. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

5. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Der Verfügungstenor wird in der Hofheimer Zeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung mit einem dazugehörigen Plan, aus dem die Umgrenzung des für die Sonntagsöffnung freigegebenen Bereichs ersichtlich ist, wird im Rathaus der Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, ausgehängt und kann während der Öffnungszeiten montags bis freitags 8 – 13 Uhr, montags, dienstags und donnerstags 14 – 18 Uhr und samstags, 9 Uhr – 12 Uhr, dort eingesehen werden.

Begründung:

Aufgrund der gesetzlichen Einschränkungen zur Eindämmung der COVID19-Pandemie ist eine Durchführung des Eröffnungsfestes des KreisStadtSommers mit Musikprogramm auf zwei Bühnen, ca. 50 Gastronomie- und Kunsthandwerkerständen, Kinderprogramm u. v. m. nicht möglich und wurde daher abgesagt. Ein Alternativprogramm ist für Sonntag, den 04.07.21 entstanden: Klassik-Matinee mit den Hofheimer Sinfonikern und jungen Solisten der Streicherakademie Mainz mit Werken von Mozart, Vivaldi u.a. im Wasserschloss. Die feierliche Übergabe der zur Zeit im Besitz der Taunussparkasse befindliche Bronzeskulptur von Emy Roeder und einem Gemälde von Karl Schmidt-Rottluff an die Stadt Hofheim wird an diesem Tag stattfinden. Ab 14 Uhr startet die digitale Familienrallye mit Interaktion und viel Spaß unter dem Motto „Jagd auf das Buchstabenmonster“ sowie eine Entdeckungsreise „Schöne Orte in der Innenstadt“, bei der es die Hofheimer Stühle zu entdecken gilt und mittels Einwahl per QR-Code über den aufgesuchten Ort berichtet wird. Zudem flanieren zwischen 13 und 18 Uhr Walkacts in der Innenstadt.

Da die dem verkaufsoffenen Sonntag zu Grunde liegende Veranstaltung lediglich verschoben wurde, gilt die dortige Begründung für die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags entsprechend.

Nach ausgiebiger Prüfung wird das besondere Programm zum Auftakt des KreisStadtSommers am 04.07.21 als ein besonderer Anlass gesehen, der nach § 6 Abs. 1 des HLöG eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten an diesem Tag in dem o. g. Umfang rechtfertigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat Stadt Hofheim am Taunus, Chinonplatz 2, 65719 Hofheim am Taunus, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Landrat des Main-Taunus-Kreises, Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim am Taunus, gewahrt.

Hofheim am Taunus, den 28. Mai 2021

DER MAGISTRAT

gez.

Exner

Erster Stadtrat